

5. Jänner 2022

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom, mit der begleitende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (Burgenländische COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 255/2021, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Dienststellen des Landes Burgenland,
2. Unternehmungen, an denen das Land Burgenland eine finanzielle Beteiligung von zumindest 50% (landesnahe Betriebe) hält sowie für ihre Tochter- und Enkelgesellschaften,
3. Bettenführende allgemeine Krankenanstalten im Burgenland und
4. Sozialeinrichtungen, insbesondere für Altenwohn- und Pflegeheime, Seniorentageszentren, Behinderteneinrichtungen und Interprofessionelle Einrichtungen sowie mobile Pflege- und Betreuungsdienste im Sinne des § 3 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz – Bgld. SEG, LGBl. Nr. 71/2019, in der geltenden Fassung.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

§ 2

Allgemeine Dienstantrittsregelung

(1) Bedienstete und Mitarbeiter gemäß § 1 Abs. 1 haben bei jedem Dienstantritt ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf oder das durch ehestmögliche Testung in der Dienst- oder Geschäftsstelle erstellt wird, vorzuweisen.

(2) Zusätzlich zu Abs. 1 haben Bedienstete und Mitarbeiter gemäß § 1 Abs. 1, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV verfügen, beim Dienstantritt einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

(3) Zusätzlich zu Abs. 1 haben Bedienstete und Mitarbeiter gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2, die über einen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV verfügen, einmal wöchentlich ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) vorzuweisen.

(4) Die Nachweise gemäß Abs. 1 bis 3 haben ehestmöglich in der jeweiligen Dienst- oder Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Dienststellenleitung oder Geschäftsführung hat hierfür geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§ 3

Besondere Maßnahmen

für bettenführende allgemeine Krankenanstalten,

Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste

(1) Alle Mitarbeiter, Inhaber und Betreiber bettenführender allgemeiner Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobiler Pflege- und Betreuungsdienste, die über einen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV verfügen, haben zusätzlich zu § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 6 der 6. COVID-19-SchuMaV zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

(2) Zusätzlich zu § 12 Abs. 4 der 6. COVID-19-SchuMaV darf der Betreiber bettenführender allgemeiner Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobiler Pflege- und Betreuungsdienste Besucher gemäß § 12 Abs. 2 erster Satz der 6. COVID-19-SchuMaV nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV- und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

(3) Für die Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 gilt § 2 Abs. 4 sinngemäß.

§ 4

Verweis

Soweit in dieser Verordnung auf die 6. COVID-19-SchuMaV verwiesen wird, bezieht sich eine solche Verweisung auf die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 602/2021.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 10. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 7. Februar 2022 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned below the text 'Der Landeshauptmann:'.

Vorblatt

Problem und Ziel:

Die COVID-19 Pandemie und ihre weitreichenden Folgen, insbesondere für die Dienststellen des Landes Burgenland, landesnahe Betriebe oder bettenführende allgemeine Krankenanstalten und Sozialeinrichtungen sowie mobile Pflege- und Betreuungsdienste (kritische Infrastruktur), führen zum Wunsch nach klaren Vorgaben und Rechtssicherheit.

Im Vordergrund steht dabei die Erzielung des bestmöglichen Schutzes der Bediensteten, Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Klientinnen und Klienten.

Vor dem Hintergrund der deutlich steigenden Fallzahlen im Land Burgenland und der Unsicherheiten aufgrund der Verbreitung der Virusvariante „Omikron“ ist ein besonders behutsames und vorsichtiges Vorgehen unabdingbar und verschärfende Maßnahmen notwendig geworden.

Inhalt:

Aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) sind bundesweit verschärfte Regelungen für Schutzmaßnahmen in Kraft.

Diese Verordnung legt allgemeine Dienstantrittsregelungen für die Dienststellen des Landes Burgenland, Unternehmungen, an denen das Land Burgenland eine finanzielle Beteiligung von zumindest 50% hält und für ihre Tochter- und Enkelgesellschaften sowie für Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz – Bgld. SEG, fest.

Zusätzlich werden besonderen Maßnahmen für bettenführende allgemeine Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste getroffen.

Lösung:

Erlassung einer Verordnung für die Ergreifung von Maßnahmen mit den aufgezeigten Inhalten.

Alternative:

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Verschärfte Sicherheits- und Hygienevorschriften sind grundsätzlich mit höheren Kosten verbunden. Aufgrund der zu ergreifenden Maßnahmen (ua. Antigentests in der Dienststelle) entstehen zum Schutz der Bediensteten, Mitarbeiter sowie BewohnerInnen und KlientInnen Mehraufwendungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und den Unsicherheiten aufgrund der Verbreitung der Virusvariante „Omikron“ sollen Präventionsmaßnahmen für die Landesverwaltung, landesnahe Betriebe und weitere systemkritische Bereiche (bettenführende allgemeine Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste) festgelegt werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 soll den Anwendungsbereich der Verordnung regeln. Die Maßnahmen dieser Verordnung sollen für alle Dienststellen des Landes Burgenland, Unternehmungen, an denen das Land Burgenland eine finanzielle Beteiligung von zumindest 50% (landesnahe Betriebe) hält sowie für ihre Tochter- und Enkelgesellschaften, Bettenführende allgemeine Krankenanstalten im Burgenland sowie für Sozialeinrichtungen (Altenwohn- und Pflegeheime, Seniorentageszentren, Behinderteneinrichtungen und Interprofessionelle Einrichtungen) und mobile Pflege- und Betreuungsdienste gelten.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Einrichtungen gemäß dem Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Zu § 2:

In § 2 sollen allgemeine Dienstantrittsregelungen festgelegt werden:

Gemäß Abs. 1 hat jeder Bedienstete des Landes, Mitarbeiter eines landesnahen Betriebes oder einer bettenführenden allgemeinen Krankenanstalt sowie von Sozialeinrichtungen und mobiler Pflege- und Betreuungsdienste einen Antigentest auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, in der jeweiligen Dienst- oder Geschäftsstelle vorzuweisen. Alternativ kann der Test bei Dienstantritt ehestmöglich in der Dienst- oder Geschäftsstelle erstellt werden.

Zusätzlich zu Abs. 1 soll Folgendes gelten:

Abs. 2: Bedienstete und Mitarbeiter, die über keinen 2G-Nachweis (Ungeimpfte) verfügen, haben beim Dienstantritt ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

Abs. 3 Bedienstete und Mitarbeiter, die über einen 2G-Nachweis (Geimpfte, Genesene) verfügen, haben einmal wöchentlich ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2 vorzuweisen.

Abs. 4 soll klarstellen, dass die Nachweise ehestmöglich in der jeweiligen Dienst- oder Geschäftsstelle vorzuweisen sind. Alternativ sind die Nachweise ehestmöglich in der Dienst- und Geschäftsstelle zu erstellen (Abs.1.)

Zu § 3:

Zusätzlich zu § 2 sollen mit § 3 besondere Maßnahmen für bettenführende allgemeine Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste geregelt werden.

Mitarbeiter, Inhaber und Betreiber bettenführender allgemeiner Krankenanstalt, Sozialeinrichtungen und mobiler Pflege- und Betreuungsdienste, die über einen 2G-Nachweis (Geimpfte, Genesene) verfügen, haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

Für Mitarbeiter, Inhaber und Betreiber der genannten Krankenanstalten, Einrichtungen und mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, die über keinen 2G-Nachweis (Ungeimpfte) verfügen, gilt die Grundregelung in § 2 Abs. 2 weiterhin.

Abs. 3 soll besondere Maßnahmen für Besucher regeln:

Betreiber bettenführender allgemeiner Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobiler Pflege- und Betreuungsdienste darf Besucher nur dann einlassen, wenn sie über einen 2G-Nachweis (Geimpfte, Genesene) verfügen und einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen können.